

S a t z u n g

über die Gebühren für die Benutzung
der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf.
vom 01.01.2006

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), folgende

S a t z u n g :

§ 1**Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der Regionalbibliothek werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Benutzer der Regionalbibliothek.

§ 2**Benutzungsgebühren**

- (1) Für den Bibliotheksausweis gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung der Regionalbibliothek Weiden i. d. OPf. in der jeweils gültigen Fassung wird folgende jährliche Gebühr erhoben:

	Jahresgebühr	Jahresgebühr inkl. „Regi24“
Familien	22,50 €	30,00 €
Volljährige	15,00 €	20,00 €
Jugendliche (ab 17. Lebensjahr)	7,50 €	10,00 €
Schüler mit Ausweis und Studenten mit Ausweis (jeweils ab 17. Lebensjahr)	7,50 €	10,00 €
Kinder zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 16. Lebensjahr	5,00 €	7,00 €
Firmen (bis zu 3 Ausweise)	35,00 €	50,00 €
Kinder (bis vollendetes 12. Lebensjahr)	kostenlos	kostenlos

Die jährliche Gebühr entsteht und wird fällig bei erstmaliger Ausstellung des Ausweises mit dessen Aushändigung. Bei bereits ausgestellten Ausweisen entsteht diese Gebühr und wird fällig erstmals bzw. erneut, wenn seit der Aushändigung des Bibliotheksausweises bzw. der letztmaligen Entstehung und Fälligkeit der jährlichen Gebühr 12 Monate verstrichen sind und 1 Buch/Bücher bzw. 1 Medium/Medien entliehen wird/werden oder die Einrichtung der Regionalbibliothek benutzt wird.

- (2) Der/die Benutzer/in der Regionalbibliothek kann statt des Bibliotheksausweises mit jährlicher Gebühr nach Abs. 1 einen Bibliotheksausweis für eine 3monatige Nutzung beantragen.

Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Diese Gebühr entsteht jeweils bei erstmaliger Ausleihe - unabhängig von ggf. hierfür nach dieser Satzung gesondert zu entrichtenden Gebühren - und wird fällig mit der 1. Entleihung des einzelnen Buches bzw. Mediums sowie der Internet-Benutzung. Ab der erstmaligen Ausleihe nach Satz 2 gilt dieser Ausweis drei Monate.

- (3) Benutzungsgebühren für DVD´s, Musik-CD´s, Videos, CD-Rom´s und Konsolenspiele:

1. pro Tag	1,00 €
2. pro Woche	3,00 €

Entleihungen über das Wochenende gelten als ein Tag.

Die Gebühren sind bei der Entleihung zu bezahlen.

§ 3 Servicegebühren

(1) Positiv erledigte Medienvorbestellung:

Bestellgebühr für Medien, je Medium	1,00 €
-------------------------------------	--------

Die Gebühr entsteht bei Abholung. Sie wird mit dem Entstehen fällig.

(2) Positiv erledigte Kaufwünsche

Gebühr für erledigten Kaufwunsch, je Medium	1,00 €
---	--------

Die Gebühr entsteht bei Abholung. Sie wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Gebühren für Infothek

Druckgebühr pro Seite (schwarz/weiß)	0,10 €
--------------------------------------	--------

Druckgebühr pro Seite (farbig)	0,50 €
--------------------------------	--------

Gebühr pro CD-Rohling	0,50 €
-----------------------	--------

Gebühr für Internet-Benutzung mit gültigem Leseausweis	(30 Min.)	1,50 €
	(60 Min.)	2,50 €

Gebühr für Internet-Benutzung ohne gültigen Leseausweis	(30 Min.)	2,00 €
	(60 Min.)	3,50 €

Die Gebühr entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung. Sie wird mit dem Entstehen fällig.

§ 4 Gebühren bei Fernleihbestellung

Gebühren entstehen für

Fernleihschein, je Schein	1,00 €
---------------------------	--------

Rückporto bei Fernleihe	nach Gewicht
-------------------------	--------------

Die Gebühren entstehen bei der Abgabe von Fernleihscheinen bzw. der Bestellung von Zeitschriftenartikeln. Sie werden mit dem Entstehen fällig.

§ 5 Leihfristverlängerung

(1) Die Verlängerung ist mit Ausnahme von Abs. 2 grundsätzlich kostenlos.

(2) Die Verlängerung der Leihfrist von DVD's, Musik-CD's, Videos, CD-Rom's und Konsolenspiele ist nur gegen Gebühr möglich. Die Gebühr richtet sich nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 6**Säumnisgebühr für DVD's, Musik-CD's, Videos, CD-Rom's und Konsolenspiele**

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jeden Tag der Leihfristüberschreitung eine Säumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Als Säumnistage gelten die Tage, an denen die Regionalbibliothek geöffnet ist.
- (3) Die Säumnisgebühr beträgt je Säumnistag und Medium 1,00 €
- (4) Die Säumnisgebühr entsteht nach Überschreitung der Leihfrist; sie wird am 1. Tag der Fristüberschreitung fällig.

§ 7**Säumnisgebühr für Bücher**

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist - sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen - für jede angefangene Woche der Leihfristüberschreitung eine Säumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Es werden keine Säumnisgebühren erhoben, wenn die Medien innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Leihfrist (= Schonfrist) zurückgegeben werden oder in dieser Zeit deren Leihfrist verlängert wird.
- (3) Angefangene Wochen werden als volle Wochen berechnet.
- (4) Die Säumnisgebühr beträgt je Säumniswoche und Buch 1,00 €
- (5) Die Säumnisgebühr entsteht nach Überschreitung der Leihfrist; sie wird am 3. Tag der Fristüberschreitung fällig.

§ 8**Erhebung von Säumnisgebühren bei Kindern**

Für Kinder bis 16 Jahre gelten bzgl. der Säumnisgebühren folgende Höchstgrenzen:

- | | |
|---|---------|
| - bis zur 1. Erinnerung | 4,00 € |
| - bis zur 2. Erinnerung | 7,00 € |
| - bis zur in Rechnungstellung des Mediums/ der Medien | 10,00 € |

§ 9**Auslagen, Aufwendungen, Ersatzleistungen**

Der/Die Benutzer/in der Regionalbibliothek muss Auslagen, die für die von ihm/ihr beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen und Aufwendungen entstehen, auf Anforderung in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen. Dies gilt insbesondere für Porti von notwendigen Schreiben.

Folgende Ersatzleistungen und Aufwendungen sind vom Benutzer/von der Benutzerin - sofern er/sie diese verursacht oder beantragt hat - in folgender Höhe zu ersetzen:

Video-/DVD-Hülle	1,00 €
CD-Hülle/CD-Rom-Hülle	1,00 €
Kassettenhülle	1,00 €
Rückspulen von Kassetten und Videos	0,50 €
Ausstellen eines Ersatzausweises	3,00 €

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. *

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 21.11.2005 (ABI Nr. 23 vom 01.12.2005). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).